

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Ziel der Vorlage ist es, die auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ins ordentliche (Gesetzes-)Recht zu überführen. Bis zum Inkrafttreten des hierfür vorgeschlagenen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes («SBüG») soll die Notverordnung des Bundesrats fortgelten.

economiesuisse unterstützt die Überführung der Bestimmungen und eine entsprechende Übergangsregelung. Wir begrüssen auch die im Verhältnis zur Verordnung vorgenommen Anpassungen, darunter u.a. die Lockerung des Neuinvestitionsverbotes und die Ausdehnung der Amortisationsfrist sowie die Missbrauchsbekämpfung auch nach der Kreditvergabe.

Wie begrüssen darüber hinaus, dass der erläuternde Bericht zum Vorentwurf klarstellt, dass auf einen Schuldenerlass für ganze Wirtschaftssektoren oder Branchen verzichtet werden und dass die Befristung zur Einreichung der Gesuche für COVID-Kredite nicht verlängert werden soll. Zur eigentlichen Rezessionsbekämpfung soll auf bewährte volkswirtschaftliche Stabilisatoren wie vor allem die Kurzarbeit zurückgegriffen werden. Die hierzu auch aus dem Kreise unserer Mitglieder geäusserten teilweise anderslautenden Wünsche unterstreichen jedoch, dass die COVID-19-Krise noch längst nicht

ausgestanden ist, die Branchen unterschiedlich schnell und intensiv von der Krise betroffen sind resp. es noch werden und – sollte sich die Krise wieder verschärfen – angemessene Massnahmen schnell zu diskutieren sein werden. Gerade für die Branchen, bei denen der Bedarf an Liquidität erst noch kommt (darunter insbesondere die MEM-Branche) muss im Zentrum stehen, dass eine funktionierende Kreditvergabesituation auf dem Markt jederzeit sichergestellt ist. **Um hierbei rechtzeitig reagieren zu können, regen wir die Schaffung einer gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe des Bundes an, mit dem Ziel, die Kreditvergabesituation in der Schweiz konstant zu überwachen.**

Darüber hinaus regen wir Anpassungen zur Erhöhung der Flexibilität an, die darauf abzielen, dass den Unternehmen, auch wenn sie einen COVID-Kredit beansprucht haben, keine übermässigen Nachteile bei der Führung ihres Unternehmens widerfahren sowie dass die Rechtssicherheit erhöht wird.

1 Einleitende Bemerkungen

Das auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise in Zeiten grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Unsicherheiten vom Bundesrat beschlossene Massnahmenpaket zur Liquiditätssicherung (COVID-19-Kredite und weitere liquiditätsschonende Massnahmen) war von grosser Wichtigkeit zur Sicherung des Vertrauens in das Wirtschaftssystem. Bereits die Möglichkeit, mitten in einer Krise mit unabsehbaren Folgen die Liquidität des Unternehmens über die unkomplizierte und vor allem schnelle Abwicklung bei der Hausbank sicherzustellen, hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Wirtschaftssystem nicht durch den vermeidbaren Ausfall einzelner Parteien destabilisiert wurde. Die Liquiditätshilfe wirkte rasch und gezielt und hat bislang grössere Verwerfungen vermieden. Der Bund hat diese Unterstützung für die Wirtschaft in einer beispiellosen Geschwindigkeit auf die Beine gestellt. Die Lösung gilt auch international als vorbildlich.

Im Lichte dieser positiven Gesamtbeurteilung der COVID-19-Kredite unterstützt economiesuisse das nunmehr vorgeschlagene Bundesgesetz. Die Anpassungen, die im Verhältnis zur bisherigen Notverordnung vorgeschlagen werden, unterstützen wir ebenfalls, d.h. insbesondere die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren auf insgesamt maximal zehn Jahre auszudehnen und dass der verbürgte Kredit bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet wird, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden.

Einerseits bestehen aber teilweise zu weit gehende Einschränkungen der Unternehmen, die COVID-19-Kredite beansprucht haben. Andererseits enthalten die Kriterien zur Beantragung eines COVID-19-Kredits verschiedene Unklarheiten, welche auch die kreditvergebenden Banken nicht abschliessend beantworten konnten. Wir sehen daher zusammen mit unseren Mitgliedern Anpassungsbedarf an der Vorlage. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf allgemeine Ausführungen aus Sicht der Gesamtwirtschaft und verweisen für technische Details insbesondere auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes Schweizerische Bankiervereinigung, SBVg.

2 Schaffung einer gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe des Bundes

Umfragen von economiesuisse zeigen, dass sich die akute Liquiditätsproblematik, die während des Teil-Lockdown herrschte, etwas entspannt hat. Viele Unternehmen haben ihre Kreditlinien, die sie benutzen könnten, noch nicht voll beansprucht. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditvergabe der Banken funktioniert. Doch nach wie vor bleibt die wirtschaftliche Herausforderung für viele Unternehmen sehr gross. Im Unterschied zur Binnenwirtschaft zeichnet sich in der Exportindustrie ab, dass sich die Situation im Herbst und Winter noch verschärfen wird, da der Arbeitsvorrat abgearbeitet sein wird und neue Aufträge nur zögerlich eintreffen. Der Bedarf an Liquidität kommt also erst noch. Es wird

daher entscheidend sein, dass die Kreditvergabe auch künftig in einem möglichen Stressszenario nicht eingeschränkt wird.

Auf Vorrat wollen die Unternehmen keine Liquiditätskredite beantragen. Sollte sich aber eine Kreditbeanspruchung für das Überleben der Firma nicht mehr vermeiden lassen, dann müssen Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen insbesondere des Auslands betroffen sein werden, auch später an Liquiditätskredite gelangen können. Dies ist solange möglich, wie die Kreditvergabe problemlos funktioniert. Es kann aber sehr schnell zu Störungen kommen, die es rechtzeitig zu erkennen gilt. **economiesuisse regt daher an, dass eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Realwirtschaft, der Finanzwirtschaft, der SNB und der Verwaltung eingerichtet wird, welche die Kreditvergabesituation in der Schweiz überwacht.**

Eine solche Arbeitsgruppe war auch während der Finanzmarktkrise aktiv. Dank ihr konnte festgestellt werden, ob die Kreditvergabe in der Schweiz jederzeit funktionierte. Um mögliche Stresssituationen im Kreditmarkt frühzeitig entdecken zu können, sollte eine solche Arbeitsgruppe wieder ihre Arbeit aufnehmen.

3 Massvolle Anpassung der bestehenden Restriktionen

Damit die COVID-19-Kredite nicht missbraucht werden, ist eine Auszahlung mit Einschränkungen für das beziehende Unternehmen verbunden. Dabei gilt es aber eine Balance zwischen Missbrauchsbekämpfung und übermässiger Einschränkung zu finden. Als Folge der bestehenden Restriktionen halten sich viele Unternehmen in der Beanspruchung der Liquiditätskredite zurück. Aus diesem Grund schlagen wir insbesondere folgende Erleichterungen beziehungsweise Anpassungen vor:

3.1 Neuinvestitionen

Es wird begrüsst, dass neue Investitionen zulässig werden sollen. Nur so können die Gesellschaften konkurrenzfähig bleiben. Schweizer Unternehmen sind darauf angewiesen, Investitionen, z.B. in die Digitalisierung, zur Steigerung der Effizienz zu tätigen. Es wird daher begrüsst, dass auf die die Überführung des Verwendungsverbots für Neuinvestitionen ins Gesetz verzichtet wird, damit „die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage“. Diese Anpassung ist auch deshalb wichtig, weil die Abgrenzung zwischen Neu- und Ersatzinvestitionen in der Praxis zuweilen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und die daraus resultierenden Unsicherheiten im Geschäftsverkehr die Kreditnehmenden wie auch die Anbieter belasten.

Das Investitionsverbot sollte aber umgehend aufgehoben werden, umso mehr, als die beabsichtigte Regelung zu stossenden Ungleichbehandlungen von Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern führen kann. Mit der umgehenden Aufhebung des Verwendungsverbots könnte die unmittelbare Innovationskraft aller Unternehmen gestärkt werden und es würden Ungleichbehandlungen und Fehlanreize vermieden.

3.2 Dividenden

Gerade für Familiengesellschaften mit vertraglich vereinbarten Nachfolgeregelungen ist ein Dividendenverbot mit teils einschneidenden Konsequenzen verbunden. Im Fall einer Familie mit mehreren Kindern, von denen nur eines den Betrieb übernimmt und sich deshalb u.U. hoch verschulden muss, braucht es genügend Dividenden, um die sehr hohen Vermögenssteuern (Kantone) zu zahlen und persönliche Schulden zu bedienen (Zinsen, Amortisationen). Sonst droht diesem Unternehmer im schlimmsten Fall der Privatkonkurs. Das absolute Verbot der Bezahlung von Dividenden geht in vielen Fällen zu weit. Aus diesem Grund sollte in Härtefällen beispielsweise bei bereits bestehenden Nachfol-

Seite 4

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

geregelungen die Möglichkeit bestehen, Dividendenzahlungen vorzunehmen. Um Missbräuche zu verhindern, sollte dies aber nur nach vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Bürgschaftsorganisation oder die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen zulässig sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung
Chefökonom

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung